

Tarifordnung

Gültig ab 01.01.2025

1. Allgemeine Bestimmungen

Seit dem 1. Januar 2011 sind die bundesrechtlichen Bestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung gültig. Die Tarife richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen von Curaviva, den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen, bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Die von Curaviva, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenversicherer und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrats sind Bestandteile dieser Tarifordnung.

1.1. Geltung

Diese Tarifordnung gilt für Bewohnerinnen/Bewohner der Pflegewohnung Winkel in Winkel, welche vom KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit betrieben wird.

1.2. Aufnahme

Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Winkel erhalten bei der Aufnahme den Vorzug, sofern ein pflegerischer oder medizinischer Bedarf vorhanden ist. Abschliessend entscheidet die Betreiberin über die Aufnahme.

Ein Eintritt kann erst erfolgen, wenn auch die Finanzierung gesichert und die Bezahlung der erbrachten Leistungen garantiert sind. Die Geschäftsleitung ist befugt, vor Eintritt die nötigen Garantien (z.B. subsidiäre Kostengutsprache beim Sozialamt der zuständigen Wohngemeinden) einzuholen.

1.3. Depot

Mit der Aufnahme in die Pflegewohnung ist ein unverzinsliches Depot von CHF 5'000.00 geschuldet. Dieses wird separat verrechnet. Das Depot wird ohne Zinsvergütung nach Verrechnung sämtlicher Leistungen, separat verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird nach der Endabrechnung den Anspruchsberechtigten rückvergütet.

Nach Vorliegen der umfassenden Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde kann auf Antrag auf die Depotleistung verzichtet werden.

1.4. Zimmerreservation

Reservierungen von Zimmer bzw. Betten sind nach Absprache grundsätzlich möglich. Bis zum Bezug dieser werden Reservationsgebühren geschuldet; mindestens in der Höhe des Pensions- und Betreuungstarifes gemäss aktuell gültiger Tarifordnung der Pflegewohnung Winkel. Bei einem Rücktritt aus der Reservation wird die Reservationsgebühr noch fünf Tage ab dem Rücktrittsdatum weiterverrechnet.

1.5. Berechnung der Aufenthaltstage

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Bei einem Urlaubsaufenthalt ausserhalb der Pflegewohnung Winkel werden die ersten drei Tage voll und die weiteren zu 65% der Pensions- und Betreuungstarife, gemäss aktuell gültiger Tarifordnung der Pflegewohnung Winkel, verrechnet. Gegebenenfalls zuzüglich des Zuschlags für erhöhten Komfort.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Akutspital werden nach dem Übertrittstag 65 % der Pensions- und Betreuungstarife, gemäss aktuell gültiger Tarifordnung der Pflegewohnung Winkel, in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls zuzüglich des Zuschlags für erhöhten Komfort.

Bei einer Abwesenheit von 21 Tagen oder mehr werden wieder 100% der Pensions- und Betreuungstarife in Rechnung gestellt. Die Zuschläge für ein 1er-Zimmer unterliegen der gleichen Regelung.

1.6. Aufenthaltsdauer

Für einen Aufenthalt in der Pflegewohnung wird keine Aufenthaltsdauer festgelegt.

1.7. Kündigung

Eine Kündigung ist schriftlich einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt in der Pflegewohnung fünf Tage während der ersten drei Monate, danach zwei Wochen. Bei vorzeitigem Austritt oder Nichtantritt werden 65% des Pensions- und des Betreuungstarifs, gemäss aktuell gültiger Tarifordnung der Pflegewohnung Winkel verrechnet. Gegebenenfalls zuzüglich des Zuschlags für erhöhten Komfort. Maximal für die Dauer der Kündigungsfrist.

Bei Todesfall werden vier Tage verrechnet (reduzierter Pensions- und Betreuungstarif). Das Zimmer ist innerhalb von drei Tagen zu räumen. Im Falle einer längeren Beanspruchung des Zimmers wird die Taxe bis zur Räumung bzw. bis zur Übergabe des Zimmers verrechnet.

1.8. Rechnungsstellung

Die regelmässig anfallenden Kosten werden detailliert in Rechnung gestellt. Sie sind unterteilt in: Pensionstarif, Betreuungstarif und Eigenanteil Pflegekosten, Zuschläge für erhöhten Komfort und erbrachte Leistungen für den persönlichen Bedarf.

Nebenleistungen, wie Kosten für den Arzt, Medikamente, Therapien und Pflegematerial, werden, sofern diese nicht direkt von der Krankenversicherung bezahlt werden oder den Höchstvergütungsbetrag übersteigen, in Rechnung gestellt.

Die im Rahmen der Pflegeleistungen abgegebenen, nicht kassenpflichtigen Mittel, wie z.B. Kukident, Lotionen, Salben, Brausetabletten, Balsam, Sirup usw. werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens monatlich.

Die fälligen Beträge werden via Lastschriftenverfahren mit Widerspruchsmöglichkeit (LSV, DebitDirekt) eingezogen. Die Unterlagen für das LSV werden mit der ersten Rechnung geschickt.

Gegen die Rechnungsstellung kann die Bewohnerin/der Bewohner innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Gemeinde Winkel Einsprache erheben. Unterlässt sie/er dies, ist die Tarifschuld anerkannt und rechtskräftig festgelegt. Die Gemeinde Winkel entscheidet endgültig. Die Tarife werden von der Bewohnerin/ dem Bewohner geschuldet. Vorbehalten bleibt

die zusätzliche Haftung von Tarifgaranten. Behandlungen ausserhalb der KZU-Institutionen werden in der Regel direkt von den jeweiligen Leistungserbringern verrechnet.

2. Tarifgestaltung

2.1. Allgemein

Der Tarif zu Lasten der Bewohnerinnen/der Bewohner setzt sich zusammen aus einem Pensions- und Betreuungstarif sowie einem Eigenanteil Pflegekosten. Der Eigenanteil der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekosten beträgt maximal CHF 23.00 pro Tag. Dies entspricht 20% des höchstens an die Krankenversicherer verrechenbaren Beitrages gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008.

Die zur Berechnung gelangenden Ansätze des Pflorgetarifes richten sich nach dem RAI-RUG-Pflegegrad (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem).

Tarifänderungen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird der Pflorgetarif gemäss aktuell gültiger Tarifordnung sofort angepasst.

2.2. Tarife stationär

| | pro Tag |
|---|----------------|
| • Pensionstarif | CHF 175.00 |
| • Zuschlag Pensionstarif 1. bis 30. Aufenthaltstag | CHF 30.00 |
| • Zuschlag erhöhter Komfort für 1-Bett-Zimmer ohne eigenes Bad | CHF 40.00 |
| • Zuschlag erhöhter Komfort für 1-Bett-Zimmer mit eigenem Bad | CHF 50.00 |
| • Zuschlag für die Benützung des Doppelzimmers (mit eigenem Bad) als 1er-Zimmer | CHF 50.00 |
| • Betreuungstarif | CHF 58.00 |
| • Eigenanteil Pflegekosten | max. CHF 23.00 |
| • Nebenleistungen KVG (Arzt, Arzneimittel, Therapie, Pflegematerial) | nach Aufwand |
| • Persönliche Zusatzleistungen (z.B. Coiffeur, Podologie, nicht KVG-Produkte usw.) | nach Aufwand |

Aufgrund der merklich erhöhten Aufwendungen während des ersten Monats in den Bereichen Administration, Disposition etc. wird für die ersten 30 Tage ein Zuschlag auf dem Pensionstarif erhoben.

2.3. Pflorgetarif

Der Pflorgetarif umfasst die Pflegedienstleistungen im Umfang der Vergütungen durch die obligatorische Krankenversicherung. Die zur Berechnung gelangenden Ansätze richten sich nach dem RAI-RUG-Pflegegrad (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem). Diese werden vom Pflegezentrum direkt der Krankenversicherung in Rechnung gestellt. Die Einstufung erfolgt erstmals ca. drei Wochen nach dem Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag.

Gemäss Bedarfsabklärung werden den Krankenversicherern pro Tag zwischen CHF 9.60 bis CHF 115.20 für die Pflegeaufwendungen verrechnet¹.

| RAI/RUG | Beitrag Krankenversicherung pro Tag in CHF |
|----------|--|
| Stufe 1 | 9.60 |
| Stufe 2 | 19.20 |
| Stufe 3 | 28.80 |
| Stufe 4 | 38.40 |
| Stufe 5 | 48.00 |
| Stufe 6 | 57.60 |
| Stufe 7 | 67.20 |
| Stufe 8 | 76.80 |
| Stufe 9 | 86.40 |
| Stufe 10 | 96.00 |
| Stufe 11 | 105.60 |
| Stufe 12 | 115.20 |

Zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners wird von der Pflegewohnung Winkel, gemäss Art. 25a Krankenversicherungsgesetz, ein Eigenanteil Pflegekosten von maximal CHF 23.00 pro Tag erhoben. Unabhängig davon ist gegenüber der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung bestehend aus Franchise und Selbstbehalt geschuldet (Art. 64 Krankenversicherungsgesetz).

Die öffentliche Hand übernimmt mindestens die von der Gesundheitsdirektion bzw. dem Regierungsrat festgelegten Pflegebeiträge, allenfalls auch rückwirkend. Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Gesundheits- und Pflegegesetz des Kantons Zürich sowie den entsprechenden Verordnungen und Reglemente und die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem KZU und den Gemeinden.

2.4. Erhöhter Komfort

Für Pflegeplätze mit erhöhtem Komfort, z. B. 1-Bett-Zimmer, wird ein Zuschlag auf den Pensions- und Betreuungstarif erhoben.

2.5. Definition des Leistungsumfangs

- **Pensionstarif**

Unterkunft mit Pflegebett in einem Zweibettzimmer, Zimmerreinigung, Bettwäsche, sowie Wäsche für Badezimmer, Wäschebesorgung für persönliche Wäsche (exkl. Chemische Reinigungen), Verpflegung gemäss Menüplan inkl. Diätkost.

¹ Vom Bund und vom Kanton Zürich gesetzlich festgelegte Werte

- **Betreuungstarif**

Die Betreuungsleistungen umfassen insbesondere:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in der Pflegewohnung oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen/den Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebot der Freizeitgestaltung, Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelt gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (z. B. Advents-, Weihnachts-, Osterfeiern, Sommerfeste)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung der Bewohnerinnen/der Bewohner und deren Angehörige in der Sterbephase
- Nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst Nutzung der allgemeinen Anlagen

- **Pflegetarif**

Die Pflichtleistungen der allgemeinen Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG werden direkt zu Lasten der Krankenversicherungen verrechnet. Ansätze und Verrechnung richten sich nach der Vereinbarung betreffend die Verrechnung von Pflichtleistungen KVG nach dem RAI/RUG-System. Bewohnerinnen und Bewohner erlauben dazu ausdrücklich die Weitergabe von allen - für die Betreuung und Pflege - relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt an das Pflegeteam.

- **Nebenleistungen**

Ärztliche und therapeutische Leistungen, sowie Arzneimittel und Pflegematerial werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen, einzeln oder mit Pauschalen, verrechnet. Nebenleistungen, welche von den Krankenversicherungen nicht übernommen werden, stellt das KZU den Bewohnerinnen/ Bewohnern direkt in Rechnung.

3. Zusatzleistungen

An Zusatzleistungen werden unter anderem separat bzw. nach Aufwand verrechnet:

- Erhöhter Zimmerkomfort (z. B. Zuschlag für Einzelzimmer)
- Auswärtige Untersuchungen, Therapien, Arztbesuche
- Leistungen bei Austritt, wie Koordination, Organisation weiterführende Leistungen etc.
- Laboruntersuchungen
- Gutachten und Behandlungen, die auf Wunsch des Patienten oder seiner Angehörigen durch zugezogene Ärzte vorgenommen werden, sowie nicht KVG-pflichtige Medikamente und Materialien
- Zusätzliche Getränke wie Mineralwasser (exkl. Hausmarke), Süsswasser, Weine etc.
- Konsumationen in der Cafeteria / im Restaurant Hard
- Coiffeur, Pédicure/ Podologin (nicht medizinisch indiziert)
- Taschengeld
- Telefongesprächstarife mit Zuschlag für Verbindungen ins Ausland oder spezielle Netze oder gebührenpflichtige Nummern
- Leistungen im Todesfall/Todesfallkosten
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse
- Transporte (Krankentransporte, Transporte bei Aktivitäten)
- Begleitungen Personal zu Untersuchungen, bei Transporten, Einkäufen, Aktivitäten etc.
- Spesen (auch Fahrspesen) bei Aktivitäten mit der Bewohnerin/dem Bewohner ausserhalb der Wohngruppe (inkl. Betreuungsperson) ohne ausdrückliche Bewilligung des Zahlers
- Anschaffung und Unterhalt von Kleidern, Schuhen, Leibwäsche sowie die Kosten für besondere persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel Zeitschriften, spezielle Getränke, Wunschkost etc.
- Beschriftung persönlicher Wäsche
- Allfällige andere Gebühren, Mehrwertsteuer o.ä.
- Zimmerschlussreinigung
- Entsorgungskosten (Mobiliar, welches mitgebracht wird, ist beim Austritt mitzunehmen)
- Mithilfe beim Ausfüllen von Formularen / Anträgen
- Hygieneartikel (Toilettenartikel)
- Rollstuhl-, Rollatormiete
- Unterstützung beim Beantragen von Hilflosenentschädigung
- Etc.

Die Geschäftsleitung setzt die Preise für zusätzliche Leistungen fest.

Festsetzung:

Verwaltungsrat, 28. November 2024



Mark Eberli
Präsident



Ariella Jucker Lüthi
Vizepräsidentin

Gemeinderat Winkel, im ^{13. 1. 2025} ~~Dezember 2024~~



Marcel Nötzli
Gemeindepräsident



Daniel Lehmann
Gemeindescheiber